

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 25.

Freitag den 25. Januar.

1867.

## Verordnung, die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Nachdem für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes der 12. Februar dieses Jahres als Wahltag bestimmt worden ist, so wird dies in Gemäßheit von §. 11 der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 7. December 1866 hierdurch bekannt gemacht. Die Abstimmung ist hiernach im ganzen Lande an diesem Tage, und zwar spätestens von 9 Uhr Morgens ab, vorzunehmen, während ein früherer Beginn, wo die örtlichen Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, nach Ermessen des Wahl dirigenten nachgelassen bleibt. Dagegen bewendet es in Bezug auf den Schluß der Abstimmung bei der Vorschrift in §. 11 der angezogenen Verordnung. Die Wahl dirigenten haben nunmehr die Zeit für Abgabe der Stimmzettel nach §. 8 der nurgedachten Verordnung in örtlicher Weise bekannt zu machen, auch in Gemäßheit von §. 15 nach erfolgter Auszählung der Stimmen die Wahlprotokolle nebst Unterlagen ungefäumt an die Wahlcommissare einzusenden. Uebrigens ist den Letzteren von den Obergkeiten, insoweit dies nicht bereits geschehen, sofort die Eintheilung der Wahlbezirke unter Benennung des für jeden derselben bestellten Wahl dirigenten anzuzeigen. — Gegenwärtige Verordnung ist in den §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 19. Januar 1867.

Ministerium des Innern.

von Kostig-Wallwitz. Forberg.

## Bekanntmachung.

Wegen der Freitag den 25. huj. im Connewitzer Revier stattfindenden Treibjagd kann während dieses Tages eine etwaige Benutzung der Eisbahn auf der Pleiße und den sonstigen Gewässern auf der Strecke von der Brandbrücke bis zum Dorfe Connewitz, so wie der Verkehr auf dem die „Linie“ genannten Fahrwege durch das Connewitzer Holz nicht gestattet werden. Den Weisungen der aufgestellten Wachen ist pünctliche Folge zu leisten und werden Contravententen in Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe genommen werden. — Leipzig, den 23. Januar 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Das Polizei-Amt.

Dr. Rüder.

Schleißner.

## Bekanntmachung.

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 24. December 1866 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen gebornen Mannschaften, welche bei uns als Ortsobrigkeit sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung, wegen noch zu erwartender Körperlänge oder zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine Freitag den 1. Februar d. J. auf dem Rathhause im Quartieramte 1 Treppe hoch, bei Vermeidung des im §. 76 fg. des eingangs gedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.

Die im Inlande Gebornen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Gebornen aber nach Sachsen gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dasern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben ebenfalls

Freitag den 1. Februar d. J.

in derselben Weise wie vorgebracht bei uns anzumelden.

Leipzig, den 19. Januar 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Lamprecht.

## Bekanntmachung.

Die bei der Recrutirung in den Jahren 1863, 1864 und 1865 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit §. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 24. December 1866 zu dem unter demselben Tage erlassenen Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht werden die bei der Recrutirung in den Jahren 1863, 1864 und 1865 in die bisherige Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit sich dieselben hier aufhalten, ingleichen die bei den Recrutirungen 1860, 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865 in die Classe der Ernährer unter Controle gestellten Mannschaften hiermit aufgefordert im Anmeldestermine

Freitag den 1. Februar d. J.

auf dem Rathhause 1 Treppe hoch im Quartieramte unter Einreichung ihrer Geburts- und Gestellscheine zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig, den 19. Januar 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Lamprecht.

## Bekanntmachung.

Auf den Straßen hiesiger Stadt sollen 70 bis 80 Ständer zur Entnahme von Wasser aus der Wasserleitung aufgestellt und es soll die durch Zeichnung oder Modell darzustellende Construction derselben auf dem Wege der Concurrenz beschafft werden. Für die beste Ständerconstruction haben wir einen Preis von Einhundert Thaler ausgesetzt. Indem wir die Herren Techniker so wie die Besitzer von Eisengießereien und Maschinenbauanstalten auffordern, sich bei dieser Concurrenz zu betheiligen, bemerken wir, daß die näheren Bedingungen von heute an auf mündliche oder schriftliche Anfrage von unserem Bauamte zu erhalten sind.

Leipzig, am 25. Januar 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleißner.